

Richtlinien der Deutschen AIDS-Stiftung zur Vergabe von Studienförderungen

§ 1 Allgemeines

Die Deutsche AIDS-Stiftung vergibt zur Förderung der wissenschaftlichen Arbeit, Aus- und Fortbildung zu Themen von HIV, Aids und STI eine Studienförderung. Gefördert werden Studierende in der Abschlussphase ihres Bachelors, Masters, ihrer Promotion, Habilitation oder vergleichbarer Abschlüsse.

§ 2 Voraussetzungen der Stipendienvergabe

- Die fristgemäße Abgabe eines unterschriebenen Antrags nebst den im Antrag genannten Unterlagen.
- Die Planung einer Arbeit, die sich mit den Themen HIV, Aids oder sexuell übertragbaren Infektionen auseinandersetzt. Die Deutsche AIDS-Stiftung ist besonders interessiert an Arbeiten zu Themen wie:
 - Diskriminierung
 - Mentale Belastung
 - Pflege & Alter
 - Prävention
 - Rekonstruktion/Historiographie der Stiftungsgeschichte
 - Soziodemographische Einflüsse auf die (medizinische) HIV-Versorgung
 - Zugang zum (deutschen) Gesundheitssystem
- Die geplante Arbeit dient dem Erwerb eines Bachelor-, Master-, Doktor- oder Privatdozent*in-Grades oder eines vergleichbaren Abschlusses. Bezuschusst werden können insbesondere Kosten für den Druck der Qualifikationsarbeit, die Entwicklung von Forschungsdesigns, für Fragebögen oder für Transkriptionsdienste sowie Kosten des Lebensunterhalts.
- Die Abschlussarbeit muss in Deutsch oder in Englisch vorgelegt werden.
- Die/der Studierende überträgt der Deutschen AIDS-Stiftung das zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht, die Arbeit oder Auszüge davon in den Publikationen der Deutschen AIDS-Stiftung (Off-Line und On-Line) zu veröffentlichen oder darüber zu informieren, sofern und soweit Rechte Dritter (z. B. Verleger) nicht entgegenstehen. Die eigenen Rechte zur Publikation bleiben davon unberührt.
- Die/der Studierende weist bei der Publikation der Arbeit auf die Förderung durch die Deutsche AIDS-Stiftung hin.

- Mit dem Antrag auf Gewährung eines Stipendiums teilt die/der Studierende der Deutschen AIDS-Stiftung mit, ob Anträge auf Förderungen bei anderen Fördereinrichtungen gestellt bzw. bereits bewilligt wurden.
- Das Stipendium wird ausschließlich zur Förderung der wissenschaftlichen Ausbildung der/des Studierenden und zur Erlangung ihres/seines akademischen Grades verwendet.
- Das Thema der Arbeit muss eine Relevanz für die Arbeit der Stiftung aufweisen.

§ 3 Verfahren der Stipendienvergabe

Über die Vergabe der Stipendien entscheidet der Vorstand auf Empfehlung des Fachbeirats der Deutschen AIDS-Stiftung.

Die Stipendien werden zweimal jährlich vergeben. Die Frist zur Einreichung der Bewerbungsunterlagen wird auf der Webseite www.aids-stiftung.de bekanntgegeben.

Die Bewerbung erfolgt mit einem auf der Webseite www.aids-stiftung.de verfügbarem Formular und den folgenden Anlagen:

- ausgefülltes Bewerbungsformular
- aktuelle Immatrikulationsbescheinigung (Ausnahme: individuell Promovierende und Habilitierende)
- tabellarischer Lebenslauf
- Motivationsschreiben zur Stipendienbewerbung
- Exposé der Qualifikationsarbeit mit einem vorläufigen Inhaltsverzeichnis
- Finanzplanung zur Mittelverwendung, inklusive Zeitrahmen
- Stellungnahme der erstbetreuenden Person

§ 4 Förderdauer

Die Dauer des Förderzeitraums hängt vom wissenschaftlichen Anspruch der Arbeit (zum Beispiel Bachelorarbeit, Masterarbeit, Dissertation, Habilitation oder vergleichbare Arbeiten) und der zur Fertigstellung notwendigen Zeit ab. Sie wird von der Deutschen AIDS-Stiftung festgelegt.

§ 5 Förderhöhe

Die Höhe des Stipendiums kann über den gesamten Förderzeitraum bis zu 6.000 Euro betragen. Es wird in bedarfsgerechten Teilbeträgen ausgezahlt. Das Stipendium ist nicht rückzahlbar.

§ 6 Berichtspflicht an die Deutsche AIDS-Stiftung

In der Mitte des Förderzeitraums wird die Deutsche AIDS-Stiftung formlos, schriftlich informiert, ob die Arbeit an der Abschlussarbeit noch im geplanten Zeitrahmen verläuft. Eventuelle Abweichungen sind zu begründen. Nachdem die Abschlussarbeit zur Begutachtung eingereicht wurde, erhält die Stiftung innerhalb von vier Wochen die Abschlussarbeit sowie eine Zusammenfassung der Arbeit, deren Schwerpunkt auf den Erkenntnisgewinnen liegt.

§ 7 Mitteilungspflicht

Sollten sich die Angaben aus den Antragsunterlagen geändert haben, informiert die Geförderte bzw. der Geförderte die Deutsche AIDS-Stiftung kurzfristig darüber.

§ 8 Widerruf und Rückforderung des Stipendiums

Die Deutsche AIDS-Stiftung behält sich das Recht vor, das Stipendium ganz oder teilweise zu widerrufen und einen Rückforderungsanspruch geltend zu machen, wenn

- das Stipendium durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder nachträgliche Änderungen, die die Voraussetzungen der Förderung entfallen lassen, nicht mitgeteilt worden sind,
- die Voraussetzungen für die Vergabe des Stipendiums entfallen sind,
- Berichtspflichten und weitere Verpflichtungen aus einer zu schließenden Zuwendungsvereinbarung nicht eingehalten worden sind,
- die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind,
- die Fertigstellung der geförderten Arbeit abgebrochen oder unterbrochen worden ist.

§ 9 Richtlinien und Rechtsweg

Mit der Teilnahme am Verfahren zur Stipendienvergabe werden die vorstehenden Richtlinien akzeptiert. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit der Beschlussfassung auf der Sitzung des Vorstands der Deutschen AIDS-Stiftung am 17. September 2021 in Kraft.

(Stand: 13.03.2026)